

21.08.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3719 vom 24. Juli 2015
des Abgeordneten Ralf Witzel FDP
Drucksache 16/9363

Entwicklung der jährlichen Steuereinnahmen in der Stadt Essen – In welcher Höhe belastet die öffentliche Hand die Bürger in der Stadt Essen finanziell?

Der Finanzminister hat die Kleine Anfrage 3719 mit Schreiben vom 20. August 2015 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In diesem Monat konnten die Bürger einmal mehr einen denkwürdigen Feiertag begehen: den sogenannten Steuerzahlertag. Ab diesem Tag in jedem Jahr verdienen die Deutschen ihr Geld durchschnittlich für das eigene Konto und wirtschaften nicht länger nur für die Staatskasse. Der Gedenktag, der vom Bund der Steuerzahler jährlich berechnet wird, soll deutlicher machen, welcher kleiner Rest des eigenen Einkommens nach Steuern und Abgaben vom Jahresbrutto noch übrigbleibt. Was die Bürger bis zum 11. Juli 2015 durchschnittlich an Lohn erarbeitet haben, müssen sie für Steuern und Sozialabgaben berappen. Rechnerisch fallen eigene Nettoerträge nach dieser Rechnung erst ab diesem Zeitpunkt an.

Je später im Jahr der Gedenktag liegt, desto mehr vom Brutto fließt also an den Staat – und desto weniger Netto bleibt übrig. Im Jahr 1960 war der Stichtag noch der 1. Juni. Seitdem verschiebt er sich, bis auf wenige Ausnahmen, auf immer spätere Daten im Jahr. Bisheriger Höchstwert war der 24. Juli im Jahr 2000. Dies ist ein Zeichen dafür, dass die Bürger immer größere Anteile ihres Einkommens an den Staat abführen müssen und immer weniger von ihrem Einkommen netto für sich behalten können. Diese Entwicklung ist leistungsfeindlich.

Dass der Steuerzahlertag 2015 so spät im Jahr liegt, macht deutlich, dass eine steuerliche Entlastung insbesondere mittlerer Einkommen dringend angezeigt ist, zumal unser Land mit einer Steuer- und Abgabenquote von rund 50 Prozent zu den drei geringsten OECD-Staaten

Datum des Originals: 20.08.2015/Ausgegeben: 26.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

gehört. Die durchschnittliche Steuerbelastung in den OECD-Staaten liegt bei gerade rund 36 Prozent.

Während die öffentliche Hand von hohen Steuereinnahmen und niedrigen Zinsen profitiert, erfahren Bürger und Unternehmen in unserem Land leider bislang keine Entlastung. Ganz im Gegenteil: Nordrhein-Westfalen hat sogar in den letzten Jahren mehrfach weiter an der Steuerschraube gedreht und den Grunderwerbsteuersatz auf 6,5 Prozentpunkte erhöht und damit fast verdoppelt. Hierdurch belegt Nordrhein-Westfalen den negativen Spitzenplatz in Sachen Besteuerung von Wohneigentum und hemmt die private Eigentumsbildung sowie Alterssicherung. Dies trifft insbesondere junge Familien hart.

Gleichzeitig erhöhen viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen kräftig die Grundsteuer B – für zahlreiche Mieter und Eigentümer haben sich damit die Belastungen aus der Grundsteuer in den letzten Jahren mehr als verdoppelt. Nirgendwo in Deutschland liegt das Grundsteuer-Niveau höher als in Nordrhein-Westfalen.

Auch auf Bundesebene werden die Interessen des Steuerzahlers stets ignoriert. Mittlerweile besteht ein politischer Konsens aller Fraktionen von der CDU bis zur Linken im Bundestag, das Solidaritätszuschlagsaufkommen auch über das Jahr 2020 hinaus zu verlängern. Die politische Diskussion dreht sich nicht mehr darum, ob drei Jahrzehnte nach der Vereinigung weiterhin ein Sonderzuschlag auf die Einkommensteuer gezahlt werden soll. Die Diskussion geht vielmehr darum, welche staatliche Ebene zukünftig ein wie großes Stück vom Soli-Kuchen erhalten soll.

Auch beim Thema heimliche Steuererhöhungen durch die kalte Progression agiert die Politik unredlich: Zum 1. Januar 2016 wird eine Entlastung – oder vielmehr der Verzicht auf eine heimliche Steuererhöhungen – von 1,5 Mrd. Euro angekündigt. Der Einkommensteuertarif soll an die Auswirkungen der kalten Progression angepasst werden. Tatsächlich belaufen sich die erwarteten Einnahmen aus der kalten Progression im Jahr 2016 jedoch auf über 9 Milliarden Euro – Tendenz steigend. Seit der letzten umfangreichen Anpassung des Steuertarifs im Jahr 2010 summieren sich somit beachtliche Summen an Steuermehrbelastungen. Dieser Einbehalt des Arbeitslohns macht Arbeit teuer und Leistung unattraktiv.

Vor dem Hintergrund dieses enormen Belastungsgrades für die Bürger ist es für die Politik und Öffentlichkeit von großem Interesse, das erzielte Steueraufkommen am Standort der örtlichen Finanzämter zu erfahren. Die deutschlandweit am höchsten verschuldete Stadt ist die Großstadt Essen. Dort ist in den vergangenen Jahren auch oft über ein zurückgehendes Steueraufkommen geklagt worden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Bund der Steuerzahler suggeriert mit dem sogenannten Steuerzahlertag, dass die Steuerzahler einen großen Teil des Jahres nur für den Staat als abstraktes Gebilde arbeiten. Steuern sind jedoch kein Selbstzweck und „der Staat“ ist das Gemeinwesen der Bürgerinnen und Bürger. Ein gut funktionierendes Gemeinwesen mit einer guten sozialen Sicherung, guter Infrastruktur für Familien und Unternehmen, guten Bildungschancen, innerer Stabilität und Sicherheit ist nicht zum Nulltarif zu haben.

Die Steuerbelastung ist dabei im Durchschnitt lange nicht so hoch wie der Bund der Steuerzahler es mit sehr zweifelhaften Methoden versucht darzustellen. So zahlte in 2014 ein

Durchschnittsverdiener mit 32.000 € Bruttoarbeitslohn rund 4.700 € Steuern (14,7%) (nähere Erläuterung siehe Antwort 5).

Um das zu verdeutlichen, haben wir in Nordrhein-Westfalen einen Zusatz im Steuerbescheid eingeführt, der den Steuerpflichtigen über die tatsächliche prozentuale Einkommensteuerlast aufklärt. Ich lege deswegen auch dem Fragesteller nahe, sich seinen letzten Steuerbescheid genau anzuschauen.

1. *Wie hoch ist das aggregierte Steueraufkommen aller Essener Finanzämter jeweils jährlich, differenziert nach den einzelnen Steuerarten, in den letzten fünf Jahren ab 2010 ausgefallen?*

Das aggregierte Steueraufkommen der Essener Finanzämter gliedert sich in den Jahren 2010-2014 wie in der Anlage zu Frage 1 dargestellt auf.

Für die noch in der Veranlagung befindlichen Zeiträume (insbesondere 2014) wird der derzeitige Stand abgebildet.

2. *Wie hoch ist das Steueraufkommen aller Steuerarten einschließlich Kommunalsteuern in der Stadt Essen, differenziert nach den einzelnen Steuerarten, jeweils jährlich in den letzten fünf Jahren ab 2010 ausgefallen?*

Das Steueraufkommen aller Steuerarten einschließlich Kommunalsteuern in der Stadt Essen gliedert sich wie in der Anlage zu Frage 2 dargestellt auf.

3. *Jeweils welche Steuersatzerhöhungen haben im Zeitraum der letzten fünf Jahre seit 2010 die Essener Bürger und Unternehmen betroffen? (bitte unter Angabe des jeweiligen Inkrafttretens neuer Steuersätze)*

Die Steuersätze bei Einkommen- und Körperschaftsteuer sind in den Jahren 2010 bis 2014 unverändert geblieben. Unabhängig davon werden die Bürgerinnen und Bürger durch die regelmäßige Anhebung des Grundfreibetrags entlastet.

Das gerade verabschiedete Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags, mit dem auch die Auswirkungen der so genannten kalten Progression abgemildert werden, führt bundesweit zu einer Gesamtentlastung von rd. 5,5 Mrd. € pro Jahr, an der auch die Essener Bürgerinnen und Bürger teilhaben.

Aus den Erhebungen zur kommunalen Finanzstatistik sind für die Stadt Essen in den Jahren 2010 bis 2014 keine Änderungen des Hebesatzes zur Gewerbesteuer, Grundsteuer A und Grundsteuer B ersichtlich. Angaben zu Steuersätzen im Zusammenhang mit örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern in Essen liegen der Landesregierung nicht vor.

Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer ist landesweit ab dem 01.10.2011 von 3,5 auf 5 Prozent und ab dem 01.01.2015 auf 6,5 Prozent angehoben worden. Von der Anhebung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer profitieren auch die kommunalen Haushalte, da die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich an den Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer beteiligt sind. In die Bemessungsgrundlage für den Steuerverbund werden vier Siebtel des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer einbezogen; der Verbundsatz beläuft sich auf 23 Prozent.

4. Welcher Anteil der im Gebiet der Stadt Essen jährlich generierten Steuereinnahmen ist in den letzten fünf Jahren jeweils zugunsten der Haushalte von Bund, Land und Stadt entfallen?

Welche Anteile der im Gebiet der Stadt Essen jährlich generierten Steuereinnahmen zugunsten der Haushalte von Bund, Land und Stadt entfallen sind, lässt sich aufgrund der komplexen Regelungen der vertikalen und horizontalen Steuerverteilung nicht konkret feststellen. Tatsache ist jedoch, dass die Essener Bürgerinnen und Bürger auch Landes- und Bundesbürger sind.

Die zu Frage 4 anliegende Tabelle liefert einen Überblick über die vertikale und die horizontale Steuerverteilung.

Hinsichtlich der vertikalen Steuerverteilung sind die Prozentsätze für das Beteiligungsverhältnis von Bund, Ländern und Gemeinden dargestellt.

Bei der horizontalen Steuerverteilung steht das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer – soweit es nicht zerlegt wird – den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird hingegen nach Einwohnern, der Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer nach einem bundesgesetzlich geregelten Schlüssel auf die Kommunen verteilt.

Das Aufkommen der kommunalen Aufwand- und Verbrauchssteuern verbleibt vollständig in der Stadt Essen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die dargestellte Entwicklung des Steuerzahlertages politisch für ihre weiteren Handlungen?

Der Steuerzahlertag ist aufgrund der Durchschnittsbildung über alle Einkommen nicht nur ohne sachliche Aussagekraft, er suggeriert außerdem, dass die Zeit, in der die Bürger für Leistungen an die Allgemeinheit arbeiten, ohne Nutzen für den Einzelnen sei. Diese Auffassung einer Spaltung zwischen der Allgemeinheit und dem Einzelnen teilt die Landesregierung ausdrücklich nicht.

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass die dargestellte Entwicklung des Steuerzahlertages durch den Bund der Steuerzahler einseitig und methodisch zweifelhaft ist.

Anders als bei der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung bezieht sich die vom Bund der Steuerzahler ausgewiesene "volkswirtschaftliche Einkommensbelastungsquote" von rund 50 Prozent nicht auf das Bruttoinlandsprodukt, sondern auf das deutlich niedrigere Volkseinkommen. Schon deshalb liegt die vom Steuerzahlerbund ausgewiesene Belastungsquote regelmäßig erheblich über der volkswirtschaftlichen Steuer- und Abgabenquote. In die Rechnung des Steuerzahlerbundes werden Steuerbelastungen mit Körperschaftsteuer und Grunderwerbsteuer einbezogen, obwohl sie den „normalen“ durchschnittlichen steuerpflichtigen Arbeitnehmer gar nicht oder nur selten treffen. Der Bund der Steuerzahler weist selber darauf hin, dass die oberen 50 Prozent der Einkommensbezieher 94 Prozent der Steuerlast tragen. Das heißt aber auch, dass die untere Hälfte 6 Prozent trägt. Für diesen Personenkreis liegt der Steuerzahlertag sehr nah an Neujahr. Außerdem wird nur die Kostenseite betrachtet, die Nutzenseite wird ausgeblendet.

Insoweit ist festzustellen, dass es den durchschnittlichen Steuerzahler nicht gibt. Wegen der steuerlichen Progression bei hohen Einkommen fällt der Steuerzahlertag auf ein späteres Datum als beim Normalbürger und erweckt so den Eindruck einer extrem hohen Steuerbelastung.

Die OECD weist in ihren jährlichen Veröffentlichungen „Taxing Wages 2014“ für einen 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt (verheiratetes Paar mit 2 Kindern) in Deutschland dagegen eine Steuer- und Abgabenbelastung unter Berücksichtigung von Sozialabgaben in Höhe von nur 33,8 Prozent bei einem durchschnittlichen Jahresbruttoverdienst von 45.952 € aus. Damit wäre der Tag der Steuerzahler am 3. Mai.

Zur Berücksichtigung von Sozialabgaben beim Steuerzahlerbund und bei der OECD ist außerdem kritisch anzumerken, dass diese Kosten einfach „dem Staat“ zugeschlagen werden, obwohl es sich um Versicherungen handelt, die bei zivilrechtlicher Ausgestaltung privat versichert werden müssten. Zudem wird hierbei auch völlig ausgeblendet, dass die Beitragszahler für die Einzahlung in die Sozialkassen konkrete Gegenleistungen in Fällen von Arbeitslosigkeit, Krankheit und bei der Altersversorgung erhalten.

Die Landesregierung ist anders als der Steuerzahlerbund der Auffassung, dass die tatsächliche Steuerbelastung der Bürger im Ergebnis weit geringer ist als die gefühlte.

So zahlte in 2014

- ein Durchschnittsverdiener mit 32.000 € Bruttoarbeitslohn rund 4.700 € Steuern (14,7%) (23.2.).
- eine Familie mit zwei Kindern bei gleichem Gehalt 1.784 € Steuern (5,6%) (20.1.).
- eine Familie mit zwei Kindern, Doppelverdiener Stkl IV mit 75.000 € Einkommen rund 12.250 € Steuern (16,3%) (1.3.).
- ein Rentner, der keine anderen Einkünfte erzielt, mit einer Jahresbruttorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von bis zu 15.073 € (bei Rentenbeginn in 2013) bzw. 19.193 € (bei Rentenbeginn in 2005 oder früher) keine Einkommensteuer. Bei einem Rentnerehepaar verdoppeln sich diese Beträge.

Anlage zu Frage 1 - Steueraufkommen der Finanzämter in Essen (Beträge in €)

Steuerart / Jahr	2014	2013	2012	2011	2010
Lohnsteuer	2.091.098.808	2.201.053.872	2.119.183.486	1.970.236.205	1.729.361.637
Einkommensteuer	270.141.328	246.750.394	254.256.424	207.636.097	271.380.267
Körperschaftsteuer	-119.606.921	668.189.235	-297.590.879	373.143.018	259.873.053
Umsatzsteuer	2.480.725.401	4.415.044.722	4.412.485.238	4.383.935.670	3.036.840.282
Kraftfahrzeugsteuer	6.688.316	48.119.792	47.717.017	48.357.867	49.206.703
Grunderwerbsteuer	67.446.370	57.351.371	57.261.535	45.093.085	38.112.134
Kapitalertragsteuer	241.508.339	493.797.494	255.378.976	848.173.906	740.822.077
Zinsabschlagsteuer	27.693.027	748.192	48.922.236	40.875.186	55.153.927
Vollstreckungskosten	158.073	173.839	177.107	184.245	176.501
Zwangsgeld	15.435	23.534	12.647	8.632	12.600
Säumnis- und Verspätungszuschläge	6.093.829	7.537.584	5.249.999	6.905.609	5.536.900
Umlage Landwirtschaftskammer	61.289	54.493	57.113	54.939	54.413
Solidaritätszuschlag	123.509.172	170.102.758	118.812.692	170.245.474	156.775.339
Kirchensteuer rk	66.063.570	67.185.115	64.287.994	59.814.033	57.873.977
Kirchensteuer ev	45.753.876	47.236.574	45.176.384	42.359.349	39.754.903
Kultussteuer	84.473	83.707	89.405	75.859	64.420
Altkath Kirchenst.	50.875	54.110	37.682	32.424	27.211
Kichenst.auf KapESt	1.214.732	867.788	1.349.172	1.293.091	1.155.684
Gesamt	5.308.699.992	8.424.374.574	7.132.864.228	8.198.424.689	6.442.182.028

Anlage zu Frage 2 - Steueraufkommen in Essen einschl. Kommunalsteuern (Beträge in €)

Steuerart / Jahr	2014	2013	2012	2011	2010
Lohnsteuer	2.091.098.808	2.201.053.872	2.119.183.486	1.970.236.205	1.729.361.637
Einkommensteuer	270.141.328	246.750.394	254.256.424	207.636.097	271.380.267
Körperschaftsteuer	-119.606.921	668.189.235	-297.590.879	373.143.018	259.873.053
Umsatzsteuer	2.480.725.401	4.415.044.722	4.412.485.238	4.383.935.670	3.036.840.282
Kraftfahrzeugsteuer	6.688.316	48.119.792	47.717.017	48.357.867	49.206.703
Grunderwerbsteuer	67.446.370	57.351.371	57.261.535	45.093.085	38.112.134
Kapitalertragsteuer	241.508.339	493.797.494	255.378.976	848.173.906	740.822.077
Zinsabschlagsteuer	27.693.027	748.192	48.922.236	40.875.186	55.153.927
Vollstreckungskosten	158.073	173.839	177.107	184.245	176.501
Zwangsgeld	15.435	23.534	12.647	8.632	12.600
Säumnis- und Verspätungszuschläge	6.093.829	7.537.584	5.249.999	6.905.609	5.536.900
Umlage Landwirtschaftskammer	61.289	54.493	57.113	54.939	54.413
Solidaritätszuschlag	123.509.172	170.102.758	118.812.692	170.245.474	156.775.339
Kirchensteuer rk	66.063.570	67.185.115	64.287.994	59.814.033	57.873.977
Kirchensteuer ev	45.753.876	47.236.574	45.176.384	42.359.349	39.754.903
Kultussteuer	84.473	83.707	89.405	75.859	64.420
Altkath Kirchenst.	50.875	54.110	37.682	32.424	27.211
Kichenst.auf KapESt	1.214.732	867.788	1.349.172	1.293.091	1.155.684
Grundsteuer A	155.153	135.577	152.188	134.423	70.806
Grundsteuer B	114.109.647	114.516.044	113.377.769	113.013.991	110.980.022
Gewerbesteuer	327.064.473	315.996.083	298.545.237	315.634.359	399.232.769
Gemeindeanteil an der ESt	219.290.300	212.197.819	205.340.249	190.572.969	176.182.124
Gemeindeanteil an der USt	40.705.349	39.634.744	39.431.928	39.080.219	36.694.339
Vergnügungssteuer	7.158.665	7.268.767	6.954.338	6.330.313	5.454.940
Hundesteuer	3.429.270	3.337.053	3.349.055	3.280.051	2.984.838
Jagdsteuer	-	-	3.061	6.802	9.412
Zweitwohnungssteuer	286.714	295.318	326.540	320.912	337.375
Kulturförderabgabe/Übernachtungssteuer	-	-	-	-	-
Steuer auf sexuelle Vergnügungen	-	-	-	-	-
Sonstige örtliche Steuern	-	-	-	-	-
Fremdenverkehrsabgabe	-	-	-	-	-
Abgaben von Spielbanken	-	-	-	-	-
Gesamt	6.020.899.563	9.117.755.979	7.800.344.593	8.866.798.728	7.174.128.653

Anlage zu Frage 4 – Vertikaler und horizontaler Finanzausgleich

Steuerart	Vertikale Steuerverteilung für das Jahr 2014			Horizontale Steuerverteilung für das Jahr 2014	
	Bund	Länder	Gemeinden	Land NRW	Gesamtheit der NRW-Kommunen
USt	53,4	44,6	2,0	Verteilung nach Einwohneranteilen der Länder (NRW = 21,74 % des bundesweit vereinnahmten Länderanteils)	24,01 % des bundesweit vereinnahmten Gemeindeanteils.
ESt	42,5	42,5	15	Prinzip des örtlichen Aufkommens, keine Zerlegung	Prinzip des örtlichen Aufkommens, keine Zerlegung.
LohnSt	42,5	42,5	15	Prinzip des örtlichen Aufkommens und ggf. Zerlegung nach Wohnsitzprinzip	Prinzip des örtlichen Aufkommens und ggf. Zerlegung nach Wohnsitzprinzip.
Abgeltungssteuer	44,0	44,0	12	Prinzip des örtlichen Aufkommens und ggf. Zerlegung nach Wohnsitzprinzip	Prinzip des örtlichen Aufkommens und ggf. Zerlegung nach Wohnsitzprinzip.
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	50	50	--	Prinzip des örtlichen Aufkommens, Zuordnung zum Unternehmensstandort	--
KSt	50	50	--	Prinzip des örtlichen Aufkommens und ggf. Zerlegung nach Betriebsstättenprinzip	--
GewSt	GewSt-Umlage	GewSt-Umlage	100 abzügl. GewSt-Umlagen	Gewerbsteuerumlage von der Gewerbesteuer nordrhein-westfälischer Kommunen	ggf. Zerlegung des Messbetrages nach Betriebsstättenprinzip, örtliches Aufkommen hebesatzabhängig und abzgl. GewSt-Umlagen
Ländersteuern (z.B. ErbSt, GrESt)	--	100	--	Prinzip des örtlichen Aufkommens	--
Zinsen § 233a AO	Aufteilung entsprechend der Steuerart, auf die sie entfallen				

* Bund und Länder werden durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt. Die Gewerbesteuerumlage berechnet sich, indem das Istaufkommen der Gewerbesteuer einer Gemeinde durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird und dieser Betrag mit dem Vervielfältiger (Umlagesatz) multipliziert wird. Der Vervielfältiger für die GewSt-Umlage (Bund) beträgt 14,5 Prozentpunkte, für die GewSt-Umlage (Land) 54,5 Prozentpunkte.